

## Begründung

### I. Allgemeines:

Mit Gesetzesbeschluss vom 25. April 2007 hat der Bayerische Landtag eine Harmonisierung des Kammerrechts im Geschäftsbereich des damaligen Staatsministeriums des Innern vorgenommen: Das Bayerische Architektengesetz (BayArchG) und Bayerische Ingenieurekammergesetz-Bau (BayIKaBauG), die weitgehend gleichlautend formuliert waren, wurden zum Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) zusammengeführt. Änderungsbedarf besteht nun im Bereich der Partnerschaftsgesellschaften von Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplanern und Beratenden Ingenieuren sowie im Hinblick auf die Mitgliedschaft der Stadtplaner in berufsständischen Kammern.

Am 15. Juli 2013 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (PartGG) beschlossen (BGBl. I S. 2386). Dieses trat am 19. Juli 2013 in Kraft. Danach ist es möglich, die Haftung der Partnerschaft für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken, wenn zu diesem Zweck eine durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung angeordnet und abgeschlossen worden ist. Für die bundesrechtlich geregelten Berufe (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) hat der Bund diese Möglichkeit unmittelbar im PartGG vorgesehen. Mit der nun erfolgenden Änderung des Baukammergesetzes wird diese Möglichkeit für Partnerschaftsgesellschaften von Architekten und Beratenden Ingenieuren nachvollzogen und einem mit Nachdruck von den berufsständischen Kammern vorgebrachten Anliegen entsprochen.

Der Schutz der Berufsbezeichnung „Stadtplanerin“ bzw. „Stadtplaner“ ist nach der bisher geltenden Rechtslage durch Eintragung in die von der Architektenkammer geführte Stadtplanerliste vorgesehen. In den meisten deutschen Ländern sind die Stadtplaner zwingend Mitglied der Architektenkammern. Das bayerische Landesrecht soll insoweit angeglichen werden.

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an das Europäische Dienstleistungsrecht dadurch, dass die Verweisungen in Art. 4 Abs. 4 angepasst werden.

Schließlich werden im Baukammergesetz Vereinfachungen und Klarstellungen an einzelnen Stellen vorgenommen.

## **II. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Ohne normative Regelung könnte der Zweck der gesetzlichen Änderung sowie die Straffung des Baukammergesetzes nicht erreicht werden.

1. Die Gesetzesänderung ist zum einen erforderlich, um dem Wunsch beider berufsständischen Kammern mit ihren Mitgliedern zu entsprechen, auch für die freien Berufe der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und Beratenden Ingenieure eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung einzuführen. Der Bund hat diese Regelung für die bundesrechtlichen Berufe bereits verwirklicht. Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist für freie Berufe insbesondere deshalb von Interesse, weil sie gegenüber der GmbH deutlich geringere Dokumentationspflichten verlangt. Um diese Regelung den landesrechtlich geregelten, in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr fallenden Berufen zugänglich zu machen, bedarf es zwingend einer gesetzlichen Regelung. Darüber hinaus bringt diese Regelung auch Erleichterungen für den Verbraucher mit sich. Dieser kann nunmehr auf den ersten Blick erkennen, ob hier eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen vorliegt. Die bisherige Regelung, die für den Einzelfall individuelle Möglichkeiten zur Haftungsbeschränkung vorsah, war insoweit nicht so transparent und nachvollziehbar. Daher wird mit dieser Änderung letztlich auch der Verbraucherschutz gestärkt. Die Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung wurde zum Anlass genommen, die bislang schwer lesbaren Regelungen im Baukammergesetz zu den Kapitalgesellschaften (Art. 8 BauKaG) und der Partnerschaftsgesellschaft (Art. 9 BauKaG) neu zu fassen, verständlicher zu formulieren und insgesamt straffer zu gestalten. Mit dieser anwenderfreundlichen Umformulierung in Art. 8 BauKaG sind keine weiteren inhaltlichen Änderungen verbunden.

2. Die Einführung der Pflichtmitgliedschaft der Stadtplaner in die Bayerische Architektenkammer ist ebenfalls nur im Rahmen einer Gesetzesänderung möglich. Der Schutz der Berufsbezeichnung „Stadtplanerin“ bzw. „Stadtplaner“ ist nach der bisher geltenden Rechtslage durch Eintragung in die von der Architektenkammer geführte Stadtplanerliste vorgesehen, ohne dass damit eine Mitgliedschaft in einer der beiden Kammern verbunden ist.

Mit der Änderung soll das bayerische Landesrecht in diesem Punkt an das Recht der meisten übrigen Länder angeglichen werden. In diesen ist eine Pflichtmitgliedschaft für alle Stadtplaner in der jeweiligen Architektenkammer vorgesehen. Von der Neuregelung werden letztlich nur wenige Stadtplaner betroffen sein. Von den Ende 2013 in die Stadtplanerliste eingetragenen 1.516 Stadtplanern sind bereits 1.205 Mitglieder der Architektenkammer. Nur für die übrigen Stadtplaner, die Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind (Ende 2013 waren dies 70) oder derzeit keiner berufsständischen Kammer angehören, wird nunmehr eine Mitgliedschaft in der Architektenkammer begründet. Im Ergebnis handelt es sich folglich lediglich um eine im Interesse einer einheitlichen Zuordnung vorgenommene Arrondierung der berufsständischen Kammermitgliedschaft.

Zugleich ist mit der gesetzlichen Zuordnung zur Architektenkammer für Dienstleistungsempfänger gewährleistet, dass Personen, die die Berufsbezeichnung „Stadtplanerin“ bzw. „Stadtplaner“ führen dürfen, auch über eine entsprechende Berufsqualifikation verfügen. Für Mitglieder der Architektenkammer bestehen Berufspflichten nach Art. 24 Abs. 1 BauKaG, die einen gewissen Schutz für den Dienstleistungsempfänger in Bezug auf die Qualität und Absicherung der Dienstleistung (z. B. durch Haftpflichtversicherung, Fortbildungspflichten, sonstige Berufspflichten etc.) garantieren und die Berufsqualifikation auf einem gewissen Standard halten.

Soweit bei einzelnen Stadtplanern bereits Mitgliedschaften in anderen berufsständischen Kammern bestehen (z. B. Bayerische Ingenieurekammer-Bau, aber auch Rechtsanwaltskammer), können sie auch weiterhin dort Mitglied bleiben. Sie werden zur Vermeidung einer finanziellen Doppelbelastung von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der Architektenkammer befreit.

An die Kammermitgliedschaft ist auch die Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung (Bayerische Architektenversorgung) geknüpft.

3. Im Ergebnis wird das Baukammergesetz an verschiedenen Stellen gestrafft, der bestehende Gesetzestext reduziert. Eine Erhöhung des Normenbestands ist mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

### III. Zu den Vorschriften im Einzelnen

#### 1. Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen des BauKaG angepasst.

#### 2. Zu § 1 Nr. 2 (Art. 2 BauKaG)

- a) Die Anpassung strafft den Gesetzestext und beinhaltet eine Änderung infolge einer systematischen Verschiebung. Europäische Begrifflichkeiten werden dem aktuellen Stand angepasst. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.
- b) Art. 2 Abs. 2 regelt die Rechtsstellung auswärtiger Personen, die Mitglied einer Architekten- oder Ingenieurekammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland sind. Die Stadtplaner, die künftig Mitglieder der Architektenkammer sind, werden eingefügt. Im Übrigen wird der Gesetzestext gestrafft.
- c) Abs. 3 regelt die Rechtsstellung auswärtiger Personen, die nicht Mitglied einer Architekten- oder Ingenieurekammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland sind. Auch hier werden die Stadtplaner in die gesetzliche Regelung aufgenommen.
- d) Die in Abs. 4 enthaltene Regelung ist bereits im Wesentlichen in Art. 4 enthalten. Sie kann als Doppelregelung entfallen.
- e) Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen: Dadurch, dass Abs. 4 gestrichen wird, wird der bisherige Abs. 5 zu Abs. 4; die Reihenfolge der Vorschriften (Art. 6 und Art. 7) wird durch § 1 Nrn. 4 und 5 getauscht.

#### 3. Zu § 1 Nr. 3 (Art. 4 BauKaG)

- a) Die Änderung des Normzitats passt die bestehende Verweisung an die Neufassung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen an.
- b) Es handelt sich jeweils um eine Anpassung an geänderte europäische Begrifflichkeiten. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.
- c) Es handelt sich jeweils um eine Straffung des Gesetzestextes.

#### 4. Zu § 1 Nrn. 4 u. 5 (Art. 6 und 7 BauKaG)

Die Regelungen in Nrn. 4 und 5 ändern – ohne dass eine inhaltliche Änderung erfolgt – die Reihenfolge der Vorschriften. Bisher folgte das Gesetz der Systematik, in Art. 4 die Eintragung in die Architektenliste und Art. 5 die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure zu regeln. Die Stadtplaner wurden zwar in einer eigenen Stadtplanerliste geführt, waren aber nicht notwendig Mitglied einer der beiden

berufsständischen Kammern. Dies wird durch das vorliegende Gesetz geändert. Deshalb wird die Vorschrift über die Stadtplanerliste – die dort Eingetragenen sind künftig Pflichtmitglieder der Architektenkammer – der Vorschrift über die Versagung und Löschung der Eintragung systematisch konsequent vorangestellt. Der neue Art. 7, der die Versagung und Löschung der Eintragung regelt, gilt dann für alle voranstehenden Vorschriften: Art. 4 (Architekten, Innen- und Landschaftsarchitekten), Art. 5 (Beratende Ingenieure) und Art. 6 (Stadtplaner).

Die Neufassung des Art. 6 Abs. 1 ist eine Folgeänderung aus der Mitgliedschaft der Stadtplaner in der Architektenkammer und der damit verbundenen neuen Gesetzessystematik.

Die Verweisung im bisherigen Art. 7 Abs. 3 auf den bisherigen Art. 6 kann gestrichen werden, weil die Stadtplaner nunmehr als Mitglieder der Architektenkammer den gleichen Regelungen unterliegen wie Architekten, Innen- und Landschaftsarchitekten.

#### 5. Zu § 1 Nr. 6 (Art. 8 BauKaG)

Die Vorschrift regelt – wie bisher – das Recht von Kapitalgesellschaften, die Berufsbezeichnung Architekt, Landschaftsarchitekt, Innenarchitekt, Stadtplaner sowie Beratender Ingenieur zu führen. Die Vorschrift wird aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit gegenüber der ursprünglichen Fassung sprachlich verkürzt und gestrafft. Eine Änderung der inhaltlichen Anforderungen ist damit nicht verbunden.

Art. 8 Abs. 1 wird sprachlich angepasst.

Art. 8 Abs. 2 bleibt im Wesentlichen unverändert. Es wird lediglich der Vollständigkeit halber die Stadtplanerliste mitaufgenommen, was eine Folgeänderung aus der Streichung des bisherigen Abs. 7 darstellt.

Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4 werden zusammengeführt: Bislang waren die Voraussetzungen, unter denen eine im Bereich der Architektenkammer angesiedelte Kapitalgesellschaft in das bei der Architektenkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis einzutragen ist, in Abs. 3 und die Voraussetzungen, unter denen eine in den Bereich der Ingenieurekammer-Bau fallende Kapitalgesellschaft in das bei der Ingenieurekammer-Bau geführte Gesellschaftsverzeichnis einzutragen ist, in Abs. 4 enthalten. Da die Voraussetzungen weitestgehend identisch sind, führt der neue Abs. 3 diese Voraussetzungen in einem Absatz zusammen und trägt so zu einer Verkürzung und besseren Lesbarkeit der Vorschrift bei.

Der bisherige Abs. 5 wird zum neuen Abs. 4. Die bislang in Abs. 5 Satz 4 enthaltene Verweisung wird – aufgrund des Zusammenführens von Abs. 3 und Abs. 4 –

angepasst.

Abs. 5 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 6. Sprachlich geglättet regelt er die Modalitäten der nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Haftpflichtversicherung.

Der bisherige Abs. 7 kann, da die Stadtplaner nunmehr Mitglieder der Architektenkammer sind, entfallen, so dass die Regelungen des Art. 8 Abs. 1 bis 5 unmittelbar für sie gelten.

6. Zu § 1 Nr. 7 (Art. 9 BauKaG)

Der neue Art. 9 regelt in Ausführung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes des Bundes die Partnerschaftsgesellschaften der Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten, Stadtplaner und Beratenden Ingenieure. Er gibt über die bereits bestehende Möglichkeit hinaus, die Haftung durch Vereinbarung mit dem Auftraggeber zu beschränken (vorher: Art 10 Abs. 2, jetzt wortgleich: Art. 9 Abs. 2), die Option, die Haftung der Partnerschaft für fehlerhafte Berufsausübung generell auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken (Abs. 3). Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen dabei die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG, wenn sie eine zusätzliche oder die nach Art 8 Abs. 5 erforderliche Versicherung ergänzende Berufshaftpflichtversicherung unterhalten.

Dadurch wird die für bundesrechtlich geregelte Berufe bereits im PartGG geregelte „Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung“ oder auch „Partnerschaft mbB“ für den Personenkreis eingeführt, die den Regelungen des Baukammergesetzes unterfallen. Die im Baukammergesetz geregelten freien Berufe ziehen damit, was die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung einer Partnerschaftsgesellschaft betrifft, mit den bundesrechtlich geregelten freien Berufen (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) gleich.

Mit dieser Erweiterung der Haftungsbeschränkung wird auf geänderte Rahmenbedingungen bei den freien Berufen reagiert. Die jeweilige Kammer wurde als zuständige Stelle im Sinn des § 117 Abs. 2 VVG benannt, um das Nichtbestehen bzw. Erlöschen eines Versicherungsvertragsverhältnisses über die Berufshaftpflichtversicherungen anzuzeigen und damit den Versicherer von seiner Leistungspflicht gegenüber Dritten zu befreien. Die Pflicht zur Auskunftserteilung entspricht den bestehenden Regelungen über bundesrechtlich geregelte Berufe.

7. Zu § 1 Nr. 8 (Art. 10 BauKaG)

Die Vorschrift regelt Eintragung und Löschung in das bei der jeweiligen Kammer geführte Gesellschaftsverzeichnis. Sie ist mit dem bisherigen Art. 9 weitgehend

materiell deckungsgleich.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 9 Abs. 1. Angepasst werden die Verweisungen in Abs. 2 am Ende und in Abs. 4 Satz 2. Schließlich wird in Abs. 3 klargestellt, dass eine Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis auch bei Partnerschaftsgesellschaften zu versagen ist, wenn in der Person eines Partners ein Versagungsgrund nach Art. 7 Abs. 1 vorliegt.

Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung im Rahmen einer systematischen Gesetzesanpassung. Gesetzessystematisch gehört die Regelung über Eintragung und Löschung von Gesellschaften im bisherigen Art. 9 hinter die Regelung der Partnerschaftsgesellschaften im bisherigen Art. 10. Dies wurde zum Anlass genommen, die beiden Regelungen zu verschieben.

8. Zu § 1 Nr. 9 (Art. 11 BauKaG)

- a) Die Streichung der in Abs. 2 enthaltenen Verweisung auf Art. 3 Abs. 4 ist eine Folgeänderung, die sich daraus ergibt, dass die Stadtplaner nunmehr Mitglieder der Architektenkammer sind. Im Übrigen wird der Gesetzestext ohne inhaltliche Änderung gestrafft.
- b) Die Streichung von Art. 11 Abs. 3 Satz 2 ist eine Folgeänderung, deren Notwendigkeit sich aus der Streichung von Art. 2 Abs. 4 ergibt. Durch die Aufhebung von Art. 2 Abs. 4 (vgl. § 1 Nr. 2 d) kann die Verweisung in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 hierauf entfallen.

9. Zu § 1 Nr. 10 (Art. 12 BauKaG)

- a) Durch die Änderung des Art. 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Stadtplaner nunmehr Mitglieder der Architektenkammer (s. zur Pflichtmitgliedschaft im Einzelnen oben II.2.). Satz 2 wird lediglich – ohne inhaltliche Änderung - sprachlich gekürzt.
- b) Abs. 4 Satz 2 regelt die Beendigung der Mitgliedschaft in der Ingenieurekammer-Bau. Er wird sprachlich gekürzt und dem für die Beendigung der Mitgliedschaft in der Architektenkammer geltenden Abs. 3 Satz 2 angepasst.
- c) Die Änderung des Abs. 5 Satz 3 vollzieht in der Verweisung die Änderung aus § 1 Nrn. 4 und 5 nach. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Mitgliedschaft der Stadtplaner in der Architektenkammer und der damit verbundenen neuen Gesetzessystematik.

10. Zu § 1 Nr. 11 (Art. 18 BauKaG)

- a) Durch diese Änderung wird der bisherige Abs. 3 Satz 2 dem Abs. 2 als Satz 2 angefügt. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, die aus der Aufhebung des Abs. 3 Satz 1 herrührt.
- b) Der bisherige Abs. 3 Satz 1 regelt eine Selbstverständlichkeit: Nur solche Satzungen, bei denen durch Gesetz ausdrücklich eine Genehmigungspflicht angeordnet ist, bedürfen der aufsichtlichen Genehmigung. Die Regelung kann daher entfallen.

11. Zu § 1 Nr. 12 (Art. 19 Abs. 1 BauKaG)

Durch den neuen Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, dass diejenigen Stadtplaner, die bereits Mitglied einer berufsständischen Kammer sind und nun durch die Gesetzesänderung Mitglied in der Bayerischen Architektenkammer werden, dort nicht beitragspflichtig sind.

Es handelt sich um eine Folgeregelung aus der Begründung der Pflichtmitgliedschaft der Stadtplaner in der Architektenkammer. Sie dient dazu, sicherzustellen, dass die Mitgliedschaft der Stadtplaner nicht zu einer Doppelbelastung bei den Mitgliedern führt, soweit sie bereits einer anderen berufsständischen Kammer angehören. Das „Beitragsprivileg“ besteht nur so lange, wie die Mitgliedschaft in der anderen berufsständischen Kammer fortbesteht.

12. Zu § 1 Nr. 13 (Art. 20 BauKaG)

Die Vorschrift regelt die Übermittlung von Veränderungen im Mitgliederbestand der Architektenkammer an die Bayerische Architektenversorgung zur Durchführung der berufsständischen Altersversorgung. Diese bislang schon bestehende Mitteilungspflicht wird um die Stadtplanerliste erweitert.

13. Zu § 1 Nr. 14 (Art. 22 BauKaG)

- a) Die Regelung in Art. 22 Abs. 1 Satz 2, die für die Eintragung in die Stadtplanerliste einen gemeinsamen Eintragungsausschuss der Bayerischen Architektenkammer und der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vorsah, ist nunmehr entbehrlich. Sie wird deshalb aufgehoben: Die Stadtplaner sind aufgrund der Änderung in § 1 Nr. 10 Mitglieder der Architektenkammer. Deshalb ist ihre Eintragung durch den dortigen Eintragungsausschuss vorzunehmen. Eine Notwendigkeit für den gemeinsamen Eintragungsausschuss besteht nicht mehr.



b) Die Änderung von Abs. 2 Satz 1 passt das Gesetz an geänderte europäische Begrifflichkeiten und die nunmehrige Rechtslage an, nach der die Stadtplaner Mitglieder der Architektenkammer sind. Die Regelung im bisherigen Satz 2 kann, da die Stadtplaner nunmehr Mitglieder der Architektenkammer sind, aufgehoben werden.

14. Zu § 1 Nr. 15 (Art. 26 BauKaG)

Die durch dieses Gesetz (§ 1 Nr. 10) angeordnete Pflichtmitgliedschaft der Stadtplaner in der Architektenkammer hätte zu Folge, dass die in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 enthaltenen ohnehin bereits schwer lesbaren Aufzählungen jeweils durch die Worte „Stadtplanerinnen und Stadtplaner“ hätten ergänzt werden müssen. Anstelle einer solch langen und schwer lesbaren Aufzählung wird nun das Wort „Personen“ verwendet. Diese sprachliche Anpassung der Vorschrift will eine bessere Lesbarkeit erreichen.

15. Zu § 1 Nr. 16 (Art. 27 BauKaG)

a) Die Änderung in Abs. 1 Nr. 5 vollzieht nach, dass die Stadtplaner nunmehr Mitglieder der Architektenkammer sind.

b) Die Änderung in Abs. 2 Satz 3 vollzieht nach, dass die Stadtplaner nunmehr Mitglieder der Architektenkammer sind, und formuliert im Interesse der besseren Lesbarkeit anstelle einer Aufzählung der jeweiligen Listen eine allgemein umschriebene Voraussetzung.

16. Zu § 1 Nr. 17 (Art. 32 BauKaG)

Es handelt sich sämtlich um Folgeänderungen, deren Notwendigkeit sich daraus ergibt, dass die Normen, auf die verwiesen wird, geändert worden sind.

17. Zu § 1 Nr. 18 (Art. 34 BauKaG)

Die bestehende Regelung über das Inkrafttreten wird zum neuen Absatz 1. Die Regelungen im bisherigen Art. 34 Satz 2 haben sich durch Vollzug erledigt und können damit ersatzlos aufgehoben werden. Diese Aufhebung dient der Rechtsbereinigung. Die neue Übergangsregelung im neuen Abs. 2 ermöglicht es denjenigen Stadtplanern, die bereits jetzt in die Stadtplanerliste eingetragen und noch nicht Mitglied der Architektenkammer sind, durch schlichten Widerspruch eine Mitgliedschaft in der Architektenkammer zu vermeiden. Das ist allerdings mit der Konsequenz verbunden, dass das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung nicht mehr fortbesteht. Für den Widerspruch wird eine Frist von drei Monaten nach dem

Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen. Die Architektenkammer wird verpflichtet, die in der Stadtplanerliste eingetragenen Personen auf diese Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Dadurch ist sichergestellt, dass jeder Betroffene von dieser Möglichkeit erfährt. Der neue Abs. 3 regelt das Außerkrafttreten der Übergangsregelung nach Ablauf der Übergangszeit.

18. Zu § 2 Nr.1

Es handelt sich hier um rein redaktionelle Änderungen des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG). Die Inhaltsübersicht ist an erfolgte Gesetzesänderungen anzupassen.

19. Zu § 2 Nr.2

Die in Art. 12 Abs. 3 Satz 2 aufgeführte Richtlinie 2003/41/EG wurde 2004 berichtigt. Die Berichtigung wird in den Klammerzusatz der Fundstelle mit aufgenommen. Die bisherige statische Verweisung soll beibehalten werden.

20. Zu § 2 Nr. 3

Durch die Änderung des Baukammergesetzes werden die in die Stadtplanerliste eingetragenen Stadtplanerinnen und Stadtplaner Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer und damit automatisch Pflichtmitglieder der Bayerischen Architektenversorgung. Die Pflichtmitgliedschaft erstreckt sich gemäß Art. 35 Satz 2 VersoG auf Personen, die zur Eintragung in die Architektenliste eine praktische Tätigkeit ausüben. In diese Regelung sollen auch die Personen einbezogen werden, die zur Eintragung in die Stadtplanerliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 4 BauKaG ausüben.

Die Folge der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung ist für Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten (bisherige Mitglieder der Architektenkammer) sowie für Absolventen, die die Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauKaG bereits erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste eine praktische Tätigkeit ausüben, bereits jetzt gesetzlich festgelegt. Sie erstreckt sich automatisch auf die Stadtplaner, die nunmehr ebenfalls Mitglieder der Architektenkammer werden. Die Erstreckung auf Personen, die zur Eintragung in die Stadtplanerliste eine praktische Tätigkeit ausüben, dient der Klarstellung und Richtigstellung bereits vorhandener Verweisungen.

## 21. Zu § 2 Nr. 4

Die amtliche Abkürzung der Patentanwaltsordnung lautet „PAO“; der bisherige Klammerzusatz ist daher zu berichtigen.

## 22. Zu § 2 Nr. 5

Bereits jetzt in die Stadtplanerliste eingetragenen Stadtplanern, die durch die Änderung des Baukammergesetzes erstmalig Mitglied in der Architektenkammer werden und dadurch gemäß Art. 35 VersoG die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung erfüllen, wird unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes in Abs. 2 ein antragsgebundenes, sachlich jedoch voraussetzungsloses Befreiungsrecht eingeräumt. Um den Übergangszeitraum angemessen einzugrenzen, kann dieses Sonderrecht jedoch nur binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden.

Sofern ein nach dieser Vorschrift von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreiter Stadtplaner sich aus der Stadtplanerliste löschen lässt und zu einem späteren Zeitpunkt sich erneut allein in die Stadtplanerliste eintragen lässt, lebt die alte Befreiung von der Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenkammer nicht wieder auf.

## 23. Zu § 2 Nr. 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zu Anpassung an bereits erfolgte Gesetzesänderungen.

## 24. Zu § 3

Hier wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festgelegt.